

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.06.2022

Drucksache 18/23316

Antrag

der Abgeordneten Ralf Stadler, Andreas Winhart, Prof. Dr. Ingo Hahn, Gerd Mannes und Fraktion (AfD)

Nitratausnahmeregelung für organischen Stickstoffdünger verlängern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Ausnahmeregelung für organischen Stickstoffdünger (sog. Derogationsregelung) wieder angewendet werden kann. Diese soll Rinderhaltungsbetrieben ermöglichen, bis zu 230 kg Stickstoff aus tierischem Wirtschaftsdünger pro Hektar und Jahr auf Intensivgrünland auszubringen.

Begründung:

Die Nitratausnahmeregelung der Europäischen Kommission für Deutschland konnte bis einschließlich 2013 angewendet werden. Diese ermöglichte Rinderhaltungsbetrieben, bis zu 230 kg Stickstoff (statt 170 kg) aus tierischem Wirtschaftsdünger pro Hektar und Jahr auf Intensivgrünland auszubringen.

Voraussetzung für die Antragstellung war, dass mindestens zwei Drittel der gehaltenen Vieheinheiten des Betriebes auf die Rindviehhaltung entfallen.

Die 170 kg-N-Regelung belastet insbesondere Milchviehbetriebe mit Kosten für Gülleexporte und Mineraldüngerzukauf. Mit einer Ausnahmegenehmigung könnten Landwirte in die Lage versetzt werden, der Düngemittelknappheit und den exorbitanten Kostensteigerungen für Mineraldünger entgegenzuwirken.

Mit dieser Ausnahmeregelung ist eine Vielzahl von Auflagen für die Betriebe verbunden. Damit wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Belastung der Gewässer mit Nitrat erfolgt. Voraussetzung für die Antragstellung wäre, dass es sich um Rinderhaltungsbetriebe handelt, das heißt mindestens zwei Drittel der gehaltenen Vieheinheiten müssen Rinder sein. Weiterhin kommen für die Ausnahmeregelung nur Grünland- und Ackergrasflächen in Frage, die mit mindestens vier Schnitten pro Jahr oder drei Schnitten plus Weidenutzung genutzt werden. So dürfen unter anderem im vergangenen Düngejahr die vorgegebenen N- und P-Salden nicht überschritten worden sein, für die Dungausbringung sind immissionsarme Techniken zu verwenden und für jeden Betrieb ist ein Düngeplan zu führen.

Ein Betrieb zum Beispiel, der 90 ha bewirtschaftet und 140 Milchkühe hält, könnte insgesamt 1 200 kg Stickstoff zusätzlich ausbringen, das entspricht 300 m³ Rindergülle mit je 4 kg/m³.

Wenn man den Ammoniumanteil der Gülle ansetzt, müsste dieser Betrieb 840 kg N und 1 470 kg K₂O als Mineraldünger zukaufen, um die 300 m³ Gülle zu ersetzen. Kalkuliert man Kosten in Höhe von 2,90 €/kg N und 1,35 €/kg K₂O, ergeben sich Mineraldüngerkosten in Höhe von ca. 4.420 Euro.

Hinzu kommt noch, dass der Landwirt die sonst überschüssige Gülle zu hohen Kosten über Güllebörsen etc. loswerden müsste. Hierfür können noch einmal mindestens

3.000 Euro kalkuliert werden. Insgesamt entstünden ohne Derogationsregel also Mehrkosten von ca. 7.430 Euro für den Betrieb.

Den Betrieben würde diese Kostenentlastung aber nicht ohne Gegenleistung ermöglicht. Sie müssen eine Reihe von Auflagen einhalten, um diese Regelung nutzen zu können. Dazu gehört unter anderem, dass Anträge für die Derogationsregelung immer einzelschlagspezifisch gestellt werden müssen.

Außerdem dürfen die Nährstoffüberschüsse in den drei vorangegangenen Jahren im Mittel nicht mehr als 80 kg/ha beim Stickstoff und 20 kg/ha beim Phosphor betragen. Darüber hinaus darf Gülle auf den Antragsflächen nur mit verlustmindernden Verfahren, das heißt mittels Schleppschlauch, Schleppschuh oder Schlitzscheibe ausgebracht werden.